

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr. vierteljährlich Fr. 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheinthal). — Briefe und Gelber werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationssteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelber sind an die Redaktion einzufenden, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Baduz, Freitag

N. 28.

den 14. Juli 1916.

Amthlicher Teil.

Zl. 2566/Rog.

Kundmachung betreffend die Heuansfuhr.

Mit Rücksicht auf den geringen Ausfall der Heuernte wird auf Grund des Beschlusses der Notstandskommission vom 4. Juli l. J. das mit hierortiger Verordnung vom 9. August 1915, L. Gbl. Nr. 12, erlassene Heuansfuhrverbot auf alle Gattungen von Heu erstreckt und bis auf Weiteres nur mehr die Ausfuhr von Streue gestattet.

Jede Ausfuhr von Streue muß mit der in der hierortigen Kundmachung vom 6. Dezember 1915, Bl. 4240, erwähnten schriftlichen Bescheinigung zweier sachverständiger, vertrauenswürdiger Männer und der Ortsvorsteherung gedeckt sein, daß es sich tatsächlich um zur Verfütterung nicht geeignete Streue handelt.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 5. Juli 1916.

Der ffl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Z. 2671 P. 13/58.

Edikt.

Maria Vogt, geb. am 14. März 1877, wohnhaft in Schaan (Duz) wird wegen Blödsinnes unter Kuratel gestellt und Johann Vogt, Gs. Nr. 112 in Schaan zum Kurator ernannt.

F. l. Landgericht.

Baduz, am 11. Juli 1916.

Dr. Thurmer.

Nichtamtlicher Teil.

Waterland.

Einladung. Am Samstag den 15. Juli von vormittags halb 8 Uhr an findet die öffentliche Prüfung an der Landesschule statt, zu welcher die Eltern der Schüler und alle Freunde der Schule höflichst eingeladen sind.

Von speziellen Einladungen wird Umgang genommen.

Baduz, 12. Juli 1916.

Der Direktor.

Lebensmittelversorgung. Dienstag den 11. d. M. ist ein neuer Wagen Zucker aus Oesterreich eingelangt, von welchem die Handlungen sofort beteiligt werden. Der Preis hat sich gegenüber dem letzten

Waggon etwas ermäßigt und stellt sich für den Bezug im großen auf 96 h das Kilo für Brode (Raffinadezucker), 1 K für Würfelzucker in Kisten, 98 h für Würfelzucker in Kartons zu 5 Kilo (Brutto für Netto), 1 K für Mehlzucker in Säcken zu 50 Kilo und 97 1/2 h für Grieszucker in Säcken zu 100 Kilo. Die Sorten Mehlzucker und Würfelzucker in Kartons sind früher nicht geliefert worden.

Verkehrspolizeiliches. Mit Bezug auf die amtliche Kundmachung in der letzten Nummer unseres Blattes bringen wir im Nachstehenden einige Bestimmungen des Strafgesetzes zum Abdrucke, welche den täglichen Verkehr betreffen und die zu kennen für jedermann von Wert ist.

§ 422. Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße, oder vor einem Hause oder Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wagen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen.

§ 424. Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Warenversendungen zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderer Umstände die Notwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waren oder Wagen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jeberzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des anderen als Uebertretung mit der im § 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

§ 426. Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen ausreichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, soll wegen dieser Uebertretung um fünf bis fünfundsanzig Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt, oder sogar jemand getötet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des § 335 zu ahnden.

Ferner bestimmt § 93 der Polizeiordnung, daß in Gassen und auf Straßen nichts geduldet werden darf, was die freie Durchfahrt oder den Durchgang hindern könnte. Das Aufstellen von Holz, Brettern und ausgespannten leeren oder beladenen Wagen auf Gassen und Straßen ist verboten. Bäume, deren Äste auf die Straße sich erstrecken, sind soweit abzuzästen, daß dadurch niemand beirrt werde.

Todesfall. Sonntag den 9. Juli wurde unter sehr zahlreicher Beteiligung die im 51. Lebensjahre unerwartet schnell verstorbene Fräulein Olga Rheinberger, Tochter des Hauptmann Rheinberger sel., zu Grabe getragen. Die Dahingeshiedene war wegen ihres Edelminnes und ihrer großen Wohltätigkeit allgemein angesehen und geehrt. Sie möge in Frieden ruhen!

Vom Wetter. Letzten Montag brach über Mittag ein heftiges Gewitter los, das gefährlich zu werden schien. Unter großem Geräusch fielen haselnußgroße Hagelkörner, doch nicht lange, und nennenswerter Schaden ist, so viel uns bekannt, nicht angerichtet worden; es fiel dann ein ausgiebiger Regen. Sonnenschein wäre jetzt für alle Kulturen sehr erwünscht.

Diebstahl. In Ruggell ist in der Nacht vom 6. auf den 7. d. Mts. eine im Freien stehen gebliebene Dängelmaschine entwendet worden.

Falsches Geld. Die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Wien macht darauf aufmerksam, daß gefälschte Zweikronen-Noten im Umlaufe sind.

Vorsteher-Wahl. An Stelle des verstorbenen Ortsvorstehers Adolf Keal wurden für den Rest der Amtsdauer als Vorsteher Schlossermeister Gustav Dspelt und als Stellvertreter Franz Amann gewählt. Zum Vermittler-Stellvertreter wurde gewählt Vorsteher Gustav Dspelt.

Der Weltkrieg.

Wien, 5. Juli. (Amtlich.) Russischer Kriegsschauplatz: In der Bukowina nichts von Belang. Die Kämpfe südlich des Dnjestr dauern fort. Bei Sadsawka gelang es dem Feinde mit überlegener Streitmacht, in unsere Stellung einzudringen. Wir besetzten auf sechs Kilometer Ausdehnung eine 3000 Schritt westwärts eingezogene Linie und wiesen alle weiteren Angriffe zurück. Südwestlich und nordwestlich von Kolomea behaupteten wir unsere Stellungen gegen alle Anstrengungen des Feindes. Südwestlich von Buczacz nahmen wir unsere Front nach

Gesetz

vom 13. Dezember 1915

betreffend

die teilweise Abänderung der Gewerbeordnung.

Ob der Spitalverpflegte als Ernährer zu betrachten ist, entscheidet fallweise die ffl. Regierung. Von dieser Versicherungspflicht ausgenommen sind nur die im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Familienangehörigen des Unternehmers.

Von den für die Deckung der Krankenversicherungskosten zu leistenden Beiträgen entfallen zwei Drittel bis zu einem Höchstbetrag von 3 Prozent des Arbeitsverdienstes auf die Versicherten, der übrige Teil auf die Fabriksinhaber.

Für den Fall der Erkrankung der in andern Gewerbebetrieben beschäftigten Hilfsarbeiter (§ 36) mit Ausnahme der im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Familienangehörigen des Gewerbesinhabers ist entsprechend vorzusehen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der ffl. Regierung überlassen.

Unfallversicherung.

§ 71. Die Inhaber von Gewerben, mit deren Ausübung eine besondere Gefahr für die Arbeiter verbunden ist, insbesondere die Inhaber von Steinbrüchen, Baugewerben und von Betrieben, in welchen

Motoren oder Dampfessel verwendet werden, haben das gesamte Hilfspersonal (§ 36) sowie die in einem solchen Betriebe beschäftigten Tagelöhner gegen Betriebsunfälle zu versichern.

Die Versicherung hat sich auf die nachstehenden Mindestleistungen zu erstrecken, welche beim Eintritt eines Betriebsunfalles zu gewähren sind:

1. Die Kosten der Krankenpflege und die Verabsolung von Tagelohnern im Ausmaße von 75 % des Arbeitsverdienstes bis zum Abschluß des Heilungsverfahrens.

2. Eine Abfindung in der Höhe des tausendfachen Tagesverdienstes der verunglückten Person bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise eines entsprechend geringeren Betrages bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit, welche Abfindung nach Einstellung der unter Pkt. 1 erwähnten Unterstützungen flüssig wird.

3. Eine Abfindung in der Höhe des tausendfachen Tagesverdienstes für die Hinterbliebenen (Witwer oder Witwe, Kinder unter 16 Jahren oder dauernd erwerbsunfähige Kinder) im Fall, als die verunglückte Person mit Tod abgegangen ist; falls aber die mit Tod abgegangene Person unverheiratet oder kinderlos verewitwet, jedoch ein überlebendes nachweisbar unterstützungsbedürftiges Vaters oder einer überlebenden nachweisbar unter-

stützungsbedürftigen Mutter war, eine Abfindung in der Höhe des fünfhundertfachen Tagesverdienstes der verunglückten Person.

An Stelle der unter Punkt 1 verzeichneten Leistungen kann auch die Versicherung auf eine Rente von 90 Prozent des Arbeitsverdienstes für die Dauer des Heilungsverfahrens treten.

Die einmalige Abfindung kann unter besonderen Umständen in eine entsprechend hohe Invalidenrente beziehungsweise in eine entsprechend hohe Rente für die Hinterbliebenen umgewandelt werden.

Die Versicherung kann bei einer in- oder ausländischen, in Liechtenstein zugelassenen Anstalt erfolgen.

Die Versicherungsbeiträge werden von den Unternehmern getragen, so lange der Prämienfuß nicht über 15 % des Arbeitslohnes steigt; ist der Prämienfuß höher, so können die Hilfsarbeiter bis zur Höhe von 40 % der Beiträge herangezogen werden, der Beitrag des Unternehmers darf jedoch auch in einem solchen Falle nie weniger als 15 % des Arbeitslohnes betragen.

§ 72. Die Unternehmer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von jedem Unfall, der eine mehr als dreitägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, der Regierung binnen längstens einer Woche die Anzeige zu erstatten. Inhaber von Gewerben,